

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH
Haus-Nr. 25,75
Sitz im Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

3. September 2007

Post-/Fax-Empfang ist nicht möglich! E-mail-Empfang
ist in dieser Angelegenheit über die E-mail-Adresse, über die
Ihnen diese Klage zugestellt wird, möglich!

- per Fax-
- per e-mail-

Geschaeftsführer: Hans Georg Huber;
Registergericht München: Az.: HRB 142747;

Verwaltungsgericht München
Bayerstrasse 30

80335 München

Unsere Klage vom 21.08.2007;
Klageforderungen;

HINWEIS:

**Klageerhebung erfolgt ausschliesslich von der Huber
Land-und Forstwirtschaft GmbH!**

Klageerhebung erfolgt auch zu Gunsten der Gesellschafterin Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) und des Gesellschafters Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) persönlich! Wir, die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH haben diesbezüglich vollumfaenglich Vollmacht und Auftrag!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im eigenen Namen, als auch namens und auftrags unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) persönlich, überlassen wir Ihnen deren Haupt-Wohnsitz-Meldung vom 01.09.2007 im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (siehe Anlage 1). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf unsere Klageforderungen vom 21.08.2007 (siehe auch unsere Faxe vom 29.08.2007 und 30.08.2007) und auf die dortigen Ausführungen/Begründungen und übersandten Anlagen vollumfaenglich verwiesen.

Wir fordern:

1. Die nichtigen Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II und 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos (samt allen Folgeverfahren) aus dem Verkehr zu ziehen.
2. Die vor rund einem Monat erlassene Veraenderungssperre (davon erfuhren wir erst am 19.08.2007) und der Beschluss des Gemeinderates Eschenlohe auf Aufstellung eines Bebauungsplanes im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (davon erfuhren wir erst am 17.08.2007) sind rechtswidrig, kriminell, steuerbetrügerisch, nichtig und daher sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aus dem Verkehr zu ziehen.
3. Die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim (samt „Folgeverfahren“) sind nichtig und daher sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aus dem Verkehr zu ziehen.
4. Das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe mit dem Erbhof Hs.-Nr. 25 sind wieder so herzurichten, wie es vor 1958 der Fall war.
5. Wir beanspruchen für saemtliche Klageforderungen vollkommen Kostenfreiheit und Befreiung vom Anwaltszwang, und zwar aufgrund der Rechte des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, des Reichserbhofgesetzes, des Anerbenrechts und der Rechtsaetze des Landgerichts Bezirks Werdenfels.

B E G R Ü N D U N G:

Unter anderem in unserer Klage vom 21.08.2007 (und in den Anlagen) ist nachgewiesen, dass die nichtigen Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II und 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II auf Grundbuch-, Kataster-, Personenstands-, Steuernummern-, Gutachtens-, Strassen- und Hausnummernfaelschungen beruhen. Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) war im August 2001 im Haus-Nr. 25, Eschenlohe, wohnhaft und bezog u.a. eine Rente aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Frau Anna Katharina Huber (*1918) war nie pflegebedürftig und nie in einem Pflegeheim.

Die Behauptung des „Oberstaatsanwalts“ Wittig in den Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 (LG München II)/ 31 Js 24914/O1 (Staatsanwaltschaft München II), dass Anna Katharina Huber (*1918) erneut in ein Pflegeheim gehen wollte, ist falsch, kriminell und steuerbetügerisch und voellig aus der Luft gegriffen, da weder ein Bescheid von der LSV Franken und Oberbayern, 81611 München noch von der AOK Garmisch-Partenkirchen über eine angebliche Pflegebedürftigkeit (Insulinspritzen aufziehen und die Tablettenration taeglich herrichten ist kein Pflegefall!) vorliegt. Bereits am Anfang der „Ermittlungen“ haben die Justizbehörden mit falschen Angaben gearbeitet. So wurde die Rente von Anna Katharina Huber (*1918) aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse vollkommen unterschlagen und nur die gesetzliche Rente iHv. ca. 1.100.- DM seitens des Sozialamtes Garmisch-Partenkirchen durch den Sachbearbeiter Berchtenbreiter angegeben. Frau Anna Katharina Huber (*1918) hatte eine gesetzliche Rente iHv. ca. DM 1.200.- und DM 600.- aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Oberstaatsanwalt Wittig von der Staatsanwaltschaft München II veranlasste auf erlogenen und erstunkenen Verleumdungen den Haftbefehl, mit folgender falscher Behauptung: "Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.01 beschlossen die Beschuldigten Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für die Beschuldigten, insbesondere Christian Huber entstehen würden." Dies ist unmöglich. Erstens war Anna Katharina Huber (*1918) nie in einem Pflegeheim. Zweitens fehlt der Pflegebescheid von der LSV Franken und Oberbayern und von der AOK Garmisch-Partenkirchen. Eine Einweisung in ein Pflegeheim schied aus, das Motiv der Habgier lag nie vor!

Bereits hier haben die Münchner Justizbehörden nicht nur Steuerbetrug, sondern massiven Rentenbetrug begangen. Ihr Gericht war es, das am 09.08.2001 eine Verhandlung darüber ansetzte, betreff der Überleitung von vermeintlichen (in Wirklichkeit nicht existenten) Ansprüchen aus § 528 BGB, Art. 18 AGBGB von Anna Katharina Huber (*1918) auf das Landratsamt/Sozialamt Garmisch-Partenkirchen. Jeglicher Heimaufenthalt schliesst die Zahlung einer landwirtschaftlichen Rente aus. Bereits damals waeren Sie verpflichtet gewesen, festzustellen, dass Anna Katharina Huber (*1918) weder Ansprüche aus § 528 BGB (wurde im Vorfeld vom Landratsamt/Sozialamt Garmisch-Partenkirchen fallengelassen) noch aus Art. 18 AGBGB hatte. Dann waere es zu den nichtigen Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II und 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II gar nicht gekommen. Irene Anita Huber (*1947) ist seit 16.12.1997 rechtskraeftig von Hans Georg Huber (*1942) geschieden, hat aber auf ihre Rechte betreff des Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe, nicht verzichtet. Von diesen Rechten erfuhr Irene Anita Huber (*1947) erst spaeter, ausgelöst durch den nichtigen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II. Die Justiz war und ist nicht berechtigt, die seit 1997 rechtskraeftig geschiedene Irene Anita Huber (*1947) für nicht existente, fingierte Pflegeheimkosten/Heimkosten der Ex-Schwiegermutter Anna Katharina Huber (*1918) haftbar und verantwortlich zu machen, die bis zu ihrem Ableben eine Rente von der Landwirtschaftlichen Alterskasse bezog. Sie haben die ganzen Misstaende an vorderster Front mitverursacht und ausgelöst und haben diese nun umgehend zu beseitigen.

Die geplante Baugebietsausweisung (samt der „Veraenderungssperre“) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist abermals Rentenbetrug. Irene Anita Huber (*1947) hat ihre rentlichen Anwartschaften über das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, erworben. Dies kann Irene Anita Huber (*1947) nun nicht durch eine nichtige „Baugebietsausweisung“ im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (dort haben die Gemeinde Eschenlohe und der Freistaat Bayern nichts zu entscheiden und nichts zu suchen) genommen werden. Und schon gar nicht darf das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, über die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim über die Scheinadresse „Mühlstrasse 40“ und über die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe – über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976) – an die Handlanger des Freistaats Bayern vor Ort: Anton und Elfriede Mangold, „Mühlstrasse 38“, D-82438 Eschenlohe (siehe u.a. unsere Anzeige vom 06.12.2006 an die Staatsanwaltschaft Berlin und unsere Klage vom 21.08.2007 ans Arbeitsgericht München) und auch an keine anderen Dritten „zwangsversteigert“ werden. Der Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe darf überhaupt nicht versteigert werden. Nach § 37 I Reichserbhofgesetz ist naemlich jeder Erbhof weder veraeusserlich noch belastbar. Auch ist es so, dass ein Baugebiet im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gar nicht erschliessbar ist. Die Zufahrt besteht naemlich nur für den berechtigten Müller, hier Hans Georg Huber (*1942). Die Gemeinde Eschenlohe kann bezüglich der Rautstrasse keinen Eigentumsnachweis führen. Bei der Rautstrasse handelt es sich naemlich um einen Wald- und Wiesenweg, der den anliegenden Bauern (je bis zur Haelfte der Strasse, entsprechend den anliegenden Grundstücken) zu Eigentum gehört.

Die Gemeinde Eschenlohe hat kein Eigentumsrecht an der Rautstrasse, weswegen bereits das „Sonderbaugelbiet“ Raut ein illegales nicht erschlossenes Baugelbiet ist. *Eine illegale Erschliessung* über das Mühlengelaende, die unsere Gesellschafter nie genehmigten, kann nicht rechtskraeftig werden. Durch das sogenannte „Sonderbaugelbiet“ Raut und den damit zusammenhaengenden Klagen von 1989/1990 von Hans Georg Huber -*1942- (Irene Anita Huber: *1947 war damals durch die Gütergemeinschaft automatisch beteiligt!) – die ja von uns am 19.01.2007 erneut aufgerollt wurden – ist bereits eine Veraenderungssperre zum Nachteil eines jeden weiteren „Baugelbietes“ im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe eingetreten. Denn bereits damals beabsichtigte die Gemeinde Eschenlohe, einen Bebauungsplan für das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe auszuweisen. Hans Georg Huber (*1942) klagte dagegen, weshalb sich die Gemeinde Eschenlohe auf das illegale „Sonderbaugelbiet“ Raut beschraenkte und den geplanten Bebauungsplan im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zurückzog. Schon aufgrund dessen ist Bestandsschutz eingetreten, und zwar dahingehend, dass im gesamten Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe kein Bebauungsplan aufgestellt werden darf. Das „Sonderbaugelbiet“ Raut ist als solches – ohne Zufahrt und als Splittersiedlung gegen den Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe – nichtig. Diesen Bestandsschutz von den Klagen von Hans Georg Huber (*1942) – ab 1989 -, beanspruchen nicht nur wir und Hans Georg Huber (*1942) persönlich, sondern auch Irene Anita Huber (*1947). Für diese Klagen von Hans Georg Huber (*1942) ab 1989/1990 und deren Umsetzung sind Sie zustaendig. Jetzt ist die gesamte Angelegenheit mit uns zu regeln, da wir unsere Gesellschafter vollumfaenglich vertreten. Das heisst, Sie sind umgehend verpflichtet, der Gemeinde Eschenlohe und dem Freistaat Bayern zu verbieten, einen Bebauungsplan im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe aufzustellen und die diesbezügliche erlassene nichtige „Veraenderungssperre“ ist sofort aufzuheben und öffentlich aus dem Verkehr zu ziehen. Hans Georg Huber (*1942; berechtigter Müller und Erbhofbauer des Haus-Nr. 25, Eschenlohe) ist am 12.07.2007 65 Jahre alt geworden. Weder die Gemeinde Eschenlohe noch der Freistaat Bayern können einen Rentenanspruch von Hans Georg Huber (*1942) vorlegen, dass dieser Rente aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse beantragt hat. Das heisst, Hans Georg Huber (*1942) beansprucht nach wie vor seinen Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe (mit den rund 105 ha Grund und dem Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber OHG) und hat einen Rechtsanspruch darauf. Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) hat ebenfalls bis heute den Rechtsanspruch, die Landwirtschaft des Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe, weiterhin zu nützen und auszuüben. Schon dies verbietet jegliche Baugelbietausweisung und jegliche „Zwangsversteigerungen“. All unseren Klageforderungen ist sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos nachzukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. als Geschaeftsführer)

Anlage: Meldung von Irene Anita Huber (*1947) vom 01.09.2007;

- übermittelt durch eine fremde
 Foxstelle, eigener Foxempfang nicht
MELDUNG bei der Meldebehörde
 - Für das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung - möglich -

Gemeindefach	Einzugsdatum	
--------------	--------------	--

Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk) Haus Nr. 25	Bisherige Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)
(PLZ, Ort, Gemeinde) im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe	(PLZ, Ort, Gemeinde, Lkr., falls Ausland: auch Staat angeben)

Die Wohnung ist Haupt-Wohnung Neben-wohnung
 Bestehen für u.a. Personen weitere Wohnungen? nein Ja

Wird die bisherige Hauptwohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das
 "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus.

Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)	Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)
1	Huber	<u>Irène Anita</u>
2		<u>geb. Binder</u>
3		
4		

Lfd. Nr.	Familienstand	Geschlecht	Geburtsdatum
1	geschie- den	<input type="checkbox"/> M <input checked="" type="checkbox"/> W	25.05.48
2		<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	
3		<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	
4		<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit(en)	Religion
1	Deutsche	
2		
3		
4		

Lfd. Nr.	Erwerbstätig	
1	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Mitglied seit 1989 bei der LAK
2	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Franken und Oberbayern über das
3	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hs.-Nr. 25 im Mühlengelände vor
4	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	D-82438 Eschenlohe, Betriebsnum-
		mer: 16 1011 6538.3 seit 1989!

Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, siehe Ausfüllanleitung.

Ort, Datum: **07. Sept. 2007** Unterschrift: **Irène Anita Huber**